

Ausbildungsbeirat Sachkundiger Planer für die Instandhaltung von Betonbauteilen
beim Deutschen Institut für Prüfung und Überwachung
(ABB-SKP)

Richtlinie für die Anerkennung von Ausbildungsstätten

Nachfolgend verwendete Begrifflichkeiten sind gendergerecht zu verstehen und umfassen sowohl weibliche als auch männliche Personen.

Inhalt

1	Geltungsbereich	2
2	Ausbildungsstätten.....	2
	2.1 Anerkennungsbedingungen für die Ausbildungsstätten	2
	2.2 Anforderungen an die Ausbildungsinhalte und deren zeitlichen Umfang.....	2
3	Anforderungen an die Dozenten.....	2
4	Entscheidung über die Anerkennung einer Ausbildungsstätte	2
5	Gebühren.....	3
6	Widerruf der Anerkennung	3
7	Inkrafttreten.....	3

1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt zusammen mit der jeweils gültigen Ausbildungs-, Prüfungs- und Weiterbildungsordnung für Sachkundige Planer für die Instandhaltung von Betonbauteilen, im Folgenden APWO-SKP genannt, des Ausbildungsbeirates Sachkundiger Planer für die Instandhaltung von Betonbauteilen beim Deutschen Institut für Prüfung und Überwachung e.V. (DPÜ e.V.), im Folgenden ABB-SKP genannt.

2 Ausbildungsstätten

2.1 Anerkennungsbedingungen für die Ausbildungsstätten

Der Antrag auf Anerkennung als Ausbildungsstätte zur Durchführung der Ausbildung, Prüfung bzw. Weiterbildung ist schriftlich beim ABB-SKP im DPÜ e.V. einzureichen.

2.2 Anforderungen an Ausbildungsinhalte und den zeitlichen Umfang

- (1) Die nachzuweisende Ausbildung muss mindestens dem Stundenaufwand und dem Inhalt des aktuellen vom ABB-SKP veröffentlichten Lehr- und Ausbildungsplan entsprechen.
- (2) Für die Behandlung von baupraktischen Themen oder Spezialthemen sind Fachleute aus der Praxis heranzuziehen.
- (3) Der Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen gemäß der aktuellen vom ABB-SKP veröffentlichten APWO-SKP ist von der Ausbildungsstätte zu führen.
- (4) Die Ausbildungsstätte ist verpflichtet, wesentliche Änderungen umgehend anzuzeigen und im Einzelnen darzustellen. Unabhängig davon ist sie verpflichtet, dreijährlich die Einhaltung der Anforderungen der Anerkennungsrichtlinie und der APWO-SKP zu bestätigen.

3 Anforderungen an die Dozenten

- (1) Die Dozenten müssen auf dem Gebiet der Instandhaltung besonders sachkundig sein. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn die Dozenten eine in der Regel mindestens fünfjährige Tätigkeit auf dem von ihnen gelehrteten Gebiet nachweisen.
- (2) Beim Antrag der Ausbildungsstätte beim ABB-SKP im DPÜ e.V. sind die Dozenten mit Nachweis der fachlichen Eignung im Sinne des Abs. (1) zu benennen. Der fachliche Werdegang (Lebenslauf mit Angabe der relevanten Referenzen) ist darzustellen.
- (3) Anhand der Unterlagen muss die praktische Erfahrung und fachliche Qualifikation des Dozenten für die Behandlung der gemäß Lehr- und Ausbildungsplan geforderten und von ihm gelehrteten Themen nachvollziehbar sein. Das Ausscheiden oder der Wechsel eines Dozenten ist mitzuteilen. Der neue Dozent muss die Anforderungen nach Absatz (1) und (2) erfüllen. Die Nachweise hierüber sind zur Prüfung einzureichen.
- (4) Die Ausbildungsstätte entscheidet über die Zulassung neuer Dozenten, jedoch behält sich der ABB-SKP beim DPÜ e.V. bei berechtigten Zweifeln ein Widerrufsrecht vor.

4 Entscheidung über die Anerkennung einer Ausbildungsstätte

- (1) Über die Anerkennung der Ausbildungsstelle entscheidet der ABB-SKP im DPÜ e.V.
- (2) Der Antragsteller ist über das Ergebnis der Anerkennung schriftlich zu informieren.
- (3) Die Anerkennung des Antragstellers wird durch die Bezeichnung „Vom Ausbildungsbeirat Sachkundiger Planer beim DPÜ e.V. anerkannte Ausbildungsstätte“ auf den Teilnahmeurkunden dokumentiert.
- (4) Bei Ablehnung des Antrages hat der Antragsteller das Recht, die Gründe für die Ablehnung zu erfahren.

5 Gebühren

Für die Bearbeitung des Antrags auf Anerkennung wird eine Gebühr erhoben. Näheres regelt eine Gebührenordnung.

6 Gültigkeit der Anerkennung

- (1) Die Anerkennung gilt über einen Zeitraum von drei Jahren.
- (2) Die Anerkennung erlischt, wenn:
 - (a) sich bei der Lehre (Umsetzung des Lehr- und Ausbildungsplan) oder der Prüfung signifikante Abweichungen von den der Anerkennung zugrundeliegenden Verhältnissen ergeben oder
 - (b) die Ausbildungsstätte über einen Zeitraum von 3 Jahren keine Nachweise über die Ausbildung liefert oder
 - (c) Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Ausbildung, Prüfung oder Weiterbildung die Qualität des Abschlusses in Frage stellen.
- (3) Über die Beendigung einer Anerkennung beschließt der ABB-SKP im DPÜ e.V.

7 Inkrafttreten

Diese Anerkennungsrichtlinie wurde vom ABB-SKP in Berlin am 24.04.2018 einstimmig genehmigt. Sie tritt gemäß Zustimmung des DPÜ-Vorstandes vom 05.07.2018 zum 06.07.2018 in Kraft.

aufgestellt:

Berlin, 05.07.2018